



Regierungsrat

Luzern, 22. September 2020

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 131

Nummer: M 131
Eröffnet: 22.10.2019 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 22.09.2020 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 1080

Motion Roth David und Mit. über die Entlastung von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen durch die Prämienverbilligung (M 131)

Der Regierungsrat wird mit vorliegender Motion aufgefordert, das Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz; SRL Nr. 866) umgehend zu überarbeiten, um Schwelleneffekte zu beseitigen. Die Krankenkassenprämien von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sollen stärker verbilligt werden.

Bevor die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung beurteilt wird, soll näher auf die Begrifflichkeiten eingegangen werden. Korrekterweise führt die Motion aus, dass der Begriff "bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse" nicht allgemein gültig definiert ist und keine Rechtsprechung hierzu existiert. Armutsbetroffene Personen bilden eine Teilmenge der Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. In der Schweiz existieren mindestens drei Grenzen zur Berechnung des Existenzminimums. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (ohne Mietkosten) der wirtschaftlichen Sozialhilfe beträgt für einen Einpersonenhaushalt aktuell 997 Franken pro Monat, jener der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV 1'621 Franken. Das betriebsrechtliche Existenzminimum (Grundbetrag) für eine Einzelperson liegt bei 1'200 Franken monatlich. Unter Berücksichtigung der Mietkosten von monatlich 900 Franken entspricht dies einem Jahresbetrag zwischen 22'764 Franken und 30'152 Franken für einen Einpersonenhaushalt. Neben dieser absoluten Armutsgrenze werden relative Werte verwendet. Hierzu wird in der statistischen Analyse häufig folgende Definition verwendet: einkommensschwache Haushalte respektive Personen in bescheidenen Verhältnissen erwirtschaften weniger als 70 Prozent des Medianeinkommens. Gemessen am Reineinkommen, welches im Kanton Luzern für die Ermittlung der Einkommensgrenzen für den Anspruch auf die Verbilligung von Prämien der Kinder und der Jugendlichen in Ausbildung gilt, liegt diese Grenze bei 26'320 Franken für Unverheiratete (ohne Kind) oder 34'845 Franken für alle Luzerner Haushalte (Quelle: LUSTAT - Steuerstatistik 2017).

Schwelleneffekte bezeichnen primär Fehlanreize, welche die Aufnahme oder Erweiterung der Erwerbstätigkeit verhindern. Die Motion fordert, dass die Schwelleneffekte beseitigt und dazu die Krankenkassenprämien von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen stärker verbilligt werden sollen. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sehen hierzu zwei Instrumente vor. Der Regierungsrat kann sowohl die Richtprämie erhöhen als auch den Anstieg der Prämienbelastung mit zusätzlichem Einkommen reduzieren. Diese Instrumente führen bei allen Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen zu einer finanziellen Entlastung. Die Erhöhung der Richtprämie wirkt jedoch bei tiefsten Einkommen stärker. Un-

ser Rat wird daher mit Bezug auf das Postulat von Budmiger Marcel und Mit. über die Bekämpfung von Armut und die Stützung der Luzerner Konjunktur durch mehr Prämienverbilligung (P 251) die Erhöhung der Richtprämie prüfen. Eine unverheiratete Person ohne Kind in der Stadt Luzern hat bei einer Richtprämie von 4'500 Franken im Jahr 2020 bis zu einem Einkommen von rund 30'300 Franken Anspruch auf Prämienverbilligung. Bei einer Erhöhung der Richtprämie um 50 Franken verschiebt sich die Grenze um 200 Franken auf 30'500 Franken.

Mit der Erhöhung der Richtprämie und mit einem geringeren Anstieg pro Franken bei der Berechnung des Selbstbehalts können Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen bereits nach geltendem Recht gezielt entlastet werden. Die Schwelle an der Grenze zum Anspruch auf Sozialhilfe lässt sich damit weiter reduzieren. Die Wirksamkeit der Prämienverbilligung wird zudem periodisch vom Bund analysiert. Unser Rat wird die Ergebnisse 2020 auch im interkantonalen Vergleich bei der Wahl der Parameter zukünftig vermehrt berücksichtigen. Zudem verweist unser Rat auf den Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 17.3880 Humbel zur Überprüfung der Finanzierung der Prämienverbilligung. Dieser am 20. Mai 2020 erschiene Bericht nimmt auch die Forderung der Prämien-Entlastungs-Initiative auf. Die von der SP eingereichte Initiative verfolgt das Hauptziel, dass die Prämienlast den Anteil von 10 Prozent des verfügbaren Einkommens nicht übersteigen soll. Eine in der Motion geforderte zeitnahe Revision des kantonalen Gesetzes wäre ohne Kenntnisse der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen jedoch nicht zielführend.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unser Rat bei Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen den Bedarf einer weiteren Reduktion der Belastung durch Krankenkassenprämien grundsätzlich anerkennt. Hierzu sollen die gesetzlich im Kanton Luzern definierten Steuerungsinstrumente genutzt werden: die Erhöhung der Richtprämie sowie die Reduktion des mit zusätzlichem Einkommen steigenden Prozentsatzes. Die Wirksamkeit dieser Instrumente zur Reduktion des Schwelleneffekts steigt mit zusätzlichen Mitteln. Eine Revision des kantonalen Gesetzes ist im Zuge veränderter bundesrechtlicher Bestimmungen zu prüfen.

Unser Rat beantragt im Sinne der Ausführungen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.